

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

Instruction über die Ertheilung des Gesangunterrichts an den Gelehrten-
und höhern Bürgerschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

Instruction

über die

Ertheilung des Gesangunterrichts

an den

Gelehrten- und höhern Bürgerschulen.

Der Gesangunterricht an unsern Lehranstalten hat 1) einen technischen, 2) einen sittlichen und 3) einen kirchlichen Zweck.

Vermöge des technischen Zweckes soll ein gewisser Grad von Kenntniß und Fertigkeit in der Musik von den Schülern erreicht werden, welcher §. 16 des Lehrplanes für Gelehrten-schulen und §. 13 des Lehrplanes für höhere Bürgerschulen angegeben ist. Das hier vorgesteckte Ziel kann nicht darin bestehen, Kunst- oder Solosänger zu bilden; es soll vielmehr den Schülern nur diejenige Kenntniß und Fertigkeit mitgetheilt werden, welche zur Ausführung eines reinen und ausdrucksvollen Chorgesanges nöthig ist.

Diese technische Fertigkeit ist aber selbst nur Mittel zur Erreichung des sittlichen Zweckes. Vermöge dessen soll nicht bloß der ästhetische Sinn gebildet und ein guter Geschmack erworben werden, sondern der Gesang soll sowohl durch die gewählten Texte, als durch den Charakter der gewählten Compositionen, vermittelt einer längeren Zeit fortgesetzt, in dem-

selben Geiste gehaltenen Einwirkung auf die Jöglinge, der Seele und dem Gemüthe die rechte Stimmung und eine edle Erhebung geben und dadurch zur Bildung ihres Willens und Charakters beizutragen suchen.

Wie schon durch diese eben angedeutete Behandlung des Gesanges zugleich auch auf das religiöse Gefühl im Allgemeinen eingewirkt werden kann, so soll dieser Unterricht zugleich an den kirchlichen Cultus sich anschließen und sowohl die Schüler zur gehörigen Theilnahme an dem Kirchengesange befähigen, als auch zur Verbesserung des Kirchengesanges selbst beitragen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird zum Vollzug der §§. 16. und 31. des Lehrplanes für Gelehrtenschulen und §. 13. des Lehrplanes für höhere Bürgerschulen Folgendes verordnet:

§. 1.

Die nach §. 31. des Lehrplanes zulässige Befreiung der Schüler von dem Gesangunterricht wird nur auf ein von Seiten der Eltern oder Fürsorger schriftlich oder von ihnen selbst mündlich erklärtes Verlangen von der Direction der Anstalt ausgesprochen.

Es ist von den Directionen und Lehrerconferenzen dahin zu wirken, daß, mit Ausnahme derjenigen Schüler, welche wegen Mangels des Stimmorganes oder des Gehöres dazu untauglich sind, die Theilnahme an dem Gesangunterricht möglichst allgemein sei.

§. 2.

Der Gesangunterricht ist nach folgenden Stufen durchzunehmen:

1ste Stufe.

- a) Anleitung zur Bildung eines reinen, vollen und klangreichen Tones (Anweisung zur richtigen Stellung des Körpers, Haltung des Kopfes, Deffnung des Mundes u. s. w.).
- b) Singen des ersten Tones (c) in 4-, 2-, 3- und 6theiliger Zeit. Zeichen für den Ton und die Zeiten. Handbewegung bei den verschiedenen Zeiten.
- c) Fortschreiten zum 2ten, 3ten und 4ten Ton oder Bildung des 1sten Tetrachords. Zeichen für diese Töne. Unterschied der Tonweite zwischen dem 3ten und 4ten Ton, von der zwischen dem 1sten und 2ten und zwischen dem 2ten und 3ten. Uebung im leichten und bestimmten Verbinden dieser Töne vor- und rückwärts, in gerader Folge und versetzt, und im 4-, 2-, 3- und 6theiligen Zeitmaaf.
- d) Bildung des 2ten Tetrachords von \bar{g} bis \bar{c} und Uebung desselben in ähnlicher Weise.
- e) Zusammenstellung beider Tetrachorde oder Bildung der Tonleiter von C dur, und melodisch-rhythmische Uebung derselben.
- f) Kenntniß der Intervalle und Uebung des 1sten, 2ten und 3ten Intervalles.

- g) Hinzufügung des Tetrachords \bar{e} bis \bar{f} .
- h) Uebung des 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Intervalls.
- i) Tonleiter mit einem \sharp und einem b .
- k) Notirübungen in den bisher erlernten rhythmischen und melodischen Verhältnissen.
- l) Verbindung des Tons mit dem Wort (Uebung im Singen mit den Haupt- und Nebenvocalen, mit Diphthongen, in Verbindung mit Consonanten; Unterscheidung der verwandten Consonanten. Sylbentrennung. Betonung der Sylben nach ihrem Werth. Schwere und leichte Tacttheile. Vom Athemholen).
- m) Mit diesen Uebungen sind abwechselnd Gesänge blos nach dem Gehör einzuüben.
- n) Gesänge nach Noten in **C**, **D** und **F** dur.

2te Stufe. (Zweistimmiger Gesang.)

- a) Bildung der **Dur**-Leiter von einem andern Grundton als e aus. — Erhöhungs- und Erniedrigungszeichen.
- b) Melodisch-rhythmische Uebungen und Gesänge in den **Dur**-Tonarten bis zu vier \sharp und vier b .
- c) Bildung der **Moll**-Leiter und Uebung in den Intervallen derselben.
- d) Gesänge in verschiedenen **Moll**-Tonarten.
- e) Uebungen und Gesänge mit zufälligen Versetzungszeichen.

- f) Bildung der chromatisch-enharmonischen Tonleiter.
- g) Notirübungen in den geübten Tonarten.
- h) Vorübungen zum zweistimmigen Gesang :
- 1) in Sätzen mit gleicher rhythmischen Bewegung beider Stimmen ;
 - 2) in Sätzen mit ungleicher rhythmischen Bewegung der beiden Stimmen.
- i) Einübung zweistimmiger Lieder und Choräle in allmähligem Fortschreiten von leichteren zu schwereren.

3te Stufe. (Dreistimmiger Gesang.)

- a) Kurze Wiederholung des auf der 1sten und 2ten Stufe Erlernten, zugleich als Nachhülfe für etwa neu Eintretende.
- b) Von den Accorden :
- 1) Harte und weiche Dreiklänge ;
 - 2) Septen = Accorde ;
 - 3) Quart = Septen = Accorde.
- c) Die gewöhnlichen Ausweichungen.
- d) Vorübungen zum dreistimmigen Gesang.
- e) Einübung dreistimmiger Lieder und Choräle in methodischem Fortschreiten von leichteren zu schwereren nach rhythmischer, melodischer und harmonischer Beziehung.
- f) Allmähliche Bekanntschaft mit den verschiedenen Tempi's und ihren üblichen Bezeichnungen.

4te Stufe. (Vierstimmiger Gesang.)

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Einübung 4stimmiger Choräle | } in angemessenem
Wechsel. |
| b) Einübung 4stimmiger Lieder | |
| c) Einübung 4stimmiger fugirter Chöre,
auch mit Solo-Sätzen | |
| d) Allmähliche Bekanntschaft mit den üblichen Bezeichnungen
für den ausdrucksvollen Vortrag. | |

§. 3.

Nach den angegebenen Stufen des Unterrichtes sind bei den Lyceen und Gymnasien in der Regel vier, bei den Pädagogien und höhern Bürgerschulen drei Singklassen zu bilden. Die **Prima** der zuerst genannten Anstalten bildet auch die erste Singklasse, die **Secunda** die zweite, die **Tertia** die dritte Singklasse, mit Ausnahme der Schüler, welche aus individuellen Gründen einer andern Singklasse zuzutheilen sind.

Die vierte Singklasse faßt alle Schüler von Unter-**Quarta** an.

Bei Anstalten mit großer Schülerzahl werden die einzelnen Stimmen in besondern Stunden unterrichtet und treten nur Anfangs von Zeit zu Zeit, später wöchentlich einmal zu einem großen Chor zusammen.

Bei den Pädagogien, höhern Bürgerschulen und überhaupt bei einer kleinern Schülerzahl faßt schon die dritte Singklasse alle Schüler von **Tertia** aufwärts.

Zur Verstärkung der obern Stimmen (Sopran und Alt) in der vierten Singklasse können die besten Schüler der dritten Klasse hinzugezogen werden.

§. 4.

Für jede Singklasse sind in der Regel zwei Unterrichtsstunden wöchentlich zu geben.

Die Zeit für diese Stunden ist aus Rücksicht für die Gesundheit der Schüler Morgens oder Abends, nie aber gleich nach dem Mittagessen zu bestimmen.

Ebenso ist auf die Schüler, deren Stimme mutirt, besondere Aufmerksamkeit von dem Lehrer zu richten.

§. 5.

Für den Gebrauch der Lehrer bei dem Gesangunterrichte sind folgende Werke für die Bibliotheken der Lehranstalten anzuschaffen:

- 1) Schärtlich, Umfassende Gesangschule. 2te Auflage. 1ste u. 2te Abthlg. Potsdam, 1837. Preis 3 fl. 36 fr.
- 2) Pfeifer und Nägeli, Vollständige Gesangschule. 3 Theile, wovon jeder einzeln zu bekommen ist. Zürich bei Nägeli, und Leipzig, 1821. 4. 23 fl. 24 fr.

Daß ein besonderes Lehrbuch den Schülern in die Hände gegeben werde, wird nicht für unbedingt nöthig erachtet. Doch kann dazu Mendel's Anleitung zum Schulgesang (Bern

1836. Preis 54 fr.) oder Hahn's Handbuch beim Unterrichts im Gesange (Breslau 1836. Preis 36 fr.) benutzt werden.

Von Sammlungen von Uebungsstücken und Gesängen sind folgende zu gebrauchen:

Schärtlich, Uebungsstücke. Potsdam bei Niegel. 2te Auflage. 1837. 1tes und 2tes Hest. Preis pr. Hest 27 fr. bei Parthien von 25 Exempl. pr. Hest 24 fr. und von 50 Exempl. pr. Hest 20 fr. (Zum Gebrauch der Schüler der untersten Gesangsklasse).

L. Erk, Sammlung 1-, 2-, 3- und 4stimmiger Schul-Lieder. 4 Hefte. Essen, bei Bändecker, 1833. Preis 36 fr. pr. Hest.

Abela, Sammlung 2-, 3- und 4stimmiger Lieder. 1stes und 2tes Hest, 3te Auflage. Leipzig, 1837. Preis der beiden Hefte, die auch einzeln zu haben sind, 1 fl. 30 fr.

Die der Elementargefanglehre von Stemmler, Karlsruhe 1834, beigefügte Sammlung von Schul-Liedern. Preis 48 fr.

J. und A. Gersbach, Singvögelein. Karlsruhe bei G. Braun. Preis cart. 36 fr. und bei Abnahme von 10 Exempl. das 11te gratis.

J. Gersbach, Wandervögelein. Frankfurt 1833. Preis 1 fl. 12 fr.

Schach, Dreistimmige Kinderlieder. St. Gallen bei Schridt, in 5 Heften.

Strebel, Lieberlust für die männliche Jugend. Stuttgart, 1839. Preis 1 fl. 45 kr.

Dross, Sammlung mehrstimmiger Gesänge für höhere Unterrichtsanstalten. Weilburg, 1832. 3 Hefte. 6 fl. 36 kr.

Classische Chorgesänge, gesammelt von Nägeli. Zürich bei Nägeli. Preis 2 Thlr. 24 gr.

Lauer, Vierstimmige Chorslieder und Chorgesänge. Basel, bei dem Componisten und bei Schweighäuser in Commission. 1837. Preis 1 fl. 4 kr., in Parthien mit bedeutendem Rabatt.

Außerdem sollen die Gymnasien und Lyceen einige der Dactoren von Händel, wenigstens dessen Messias im Clavierauszug besitzen, um ausgewählte Chöre daraus von der obersten Singklasse einüben zu lassen.

Zu dem Zwecke des Cultus sind bei dem Unterrichte und bei dem Gottesdienst selbst zu benötigen und zu diesem Behuf auf Kosten der Anstalt anzuschaffen:

I. An den katholischen Lehranstalten:

- 1) *Cantica sacra in usum studiosae juventutis*. Edidit Hauber; cantui choralis accomodavit Caspar Ett, Monachii, 1834. 20 kr. (zugleich von jedem Schüler anzuschaffen).
- 2) LUMP, Der Choralgesang nach dem Cultus der katholischen Kirche. Freiburg bei Herder, 1837.
- 3) Müller, Leitfaden beim Gesangunterricht, für Schüler der Gymnasien nebst dreißig musikalischen Beilagen zum

Schul- und Kirchengebrauch. Coniz in Westpreußen. Im Selbstverlag des Verfassers. 1825. 4. Preis 50 fr.

4) Bach und Henckel, Christliche Lieder für katholische Gymnasien. Hannover 1838. 8. Preis 36 fr.

Außer dem kirchlichen Choralgesang mit lateinischem Texte, sind abwechselnd auch die deutschen Kirchengesänge des Gebet- und Gesangbuches der Diöcese Freiburg (Karlsruhe bei Müller, 1839), so wie geeignete deutsche Messgesänge, namentlich von Michael Haydn (Deutsches Hochamt für vier Singstimmen mit Orgelbegleitung. Wien, bei Haslinger. 48 fr.) einzutüben.

Die Responsorien, so wie die einfacheren und leichteren Choräle und Messgesänge, sind von sämtlichen Schülern zu singen und es ist überhaupt auf eine zweckmäßige Abwechslung zwischen dem Gesange des Sängerkchors und dem Gesange der sämtlichen Schüler zu sehen.

II. Für die evangelischen Lehranstalten:

Badisches Choralbuch für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Karlsruhe bei Groos Preis 2 fl. 42 fr.

Kocher, Stimmen aus dem Reiche Gottes. Stuttgart, 1837. Preis 3 fl. 30 fr.

Nägeli, Choralieder für Schule und Kirche. 7 Hefte. Jedes Hest 8 gr. (Mit Auswahl.)

An der Einübung der Kirchengesänge haben nur die Schüler der betreffenden Confession Theil zu nehmen.

Die Directionen der Lehranstalten haben dafür zu sorgen, daß je nach den disponiblen Mitteln und den aus diesem Verzeichnisse schon vorhandenen Sammlungen, die hier aufgezählten Werke auf einmal oder nach und nach bei den jährlichen Anschaffungen für die betreffende Anstalt und aus deren Mitteln für den Gesangunterricht angeschafft und die einzelnen Stimmen daraus auf die wohlfeilste und zweckmäßigste Weise ausgeschrieben werden.

§. 6.

In jeder Klasse, wo Gesangunterricht erteilt wird, ist eine Notentafel (schwarz mit rothen Linien) aufzuhängen. Außerdem bedarf der Lehrer zur Einübung oder Begleitung der Musikstücke eines musikalischen Instrumentes, welches in den untern Klassen eine Violine oder Clavier, in den beiden obern jedenfalls ein Clavier oder bei sehr zahlreichem Chor ein Flügel, und für Choräle eine Schulorgel sein muß.

Die Directionen haben darauf zu sehen, daß diese, je nach den Verhältnissen der Lehranstalten nöthigen Requisiten vorhanden seien, und, wo sie fehlen, Anzeige davon und die geeigneten Anträge bei der Behörde zu machen.

Karlsruhe, den 30. December 1839.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

B e e c k .

vdt. Soc.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Small, faint text or mark at the very bottom of the page.